

## **Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße"**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. November 2008 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
  - im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 10297 der Flur 204 (gleichzeitig südliche Begrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 103-2.1 „Hafenbecken II Ölmühle“),
  - im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 10297, 10345, 10304 der Flur 204 sowie durch die östliche Grenze der Flur 204,
  - im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzung des Kraftwerk-Privatweges und der Hohenwarther Straße
  - im Westen durch die westliche Begrenzung der Straße Am Deichwall und in deren geradliniger Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 909/60 der Flur 204 sowie durch die Ostseite der Hafenbahntrasse am August-Bebel-Damm,ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden.  
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan,  
welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:  
Der Bebauungsplan soll ausschließlich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Erhaltung und Entwicklung des Nahversorgungszentrums Rothensee enthalten.  
Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Bereich als gewerbliche Baufläche bzw. Sondergebiet Hafen ausgewiesen.
3. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gem. § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 103-7 "Östlich August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße" und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

### **Hinweise:**

1. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße" und die Begründung liegen in der Zeit vom **16.01.2009 bis 16.02.2009** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) öffentlich aus.  
Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
  
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 20.11.2008

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel